



Amt: Finanzverwaltung  
Az.: 460.15; 149.1 / 022.31

**Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.05.2020**

**öffentlich**

---

Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale  
Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts  
hier: Regelungen zur Notbetreuung**

---

Sachverhalt/Begründung:

Analog zur Notbetreuung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen der Corona-Pandemie ebenfalls die Betreuung im Hort, der Verlässlichen Grundschule oder der Ganztagesbetreuung statt. Über die reguläre Betreuung an Schultagen hinaus, wurde und wird die stundenweise Betreuung in den Notfallgruppen auch in den Schulferien angeboten.

Auch hier setzt die Gemeinde Dußlingen die Elternbeiträge für die Monate April und Mai vorerst aus.

In Bezug auf die Notbetreuung sollen aber auch bei den Betreuungsangeboten außerhalb des Schulunterrichts entsprechend der Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr anteilig Gebühren für die Betreuung sowie das Mittagessen in Rechnung gestellt werden.

Aus diesem Grund soll auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts durch die Änderungssatzung in **Anlage 1** angepasst werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:  
keine

---

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts in **Anlage 1** wird beschlossen.

---

Aufgestellt:  
Dußlingen, 28.04.2020

  
.....  
Rotenhagen

  
.....  
Manz



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **S a t z u n g** **zur Änderung der**

### **Satzung** **über die Erhebung von Gebühren für kommunale** **Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dußlingen in seiner Sitzung vom 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Änderungen**

§ 3, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale Betreuungsangebote außerhalb des Schulunterrichts vom 12.11.2019 wird wie folgt ergänzt:

- „(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss.  
Wird das Kind nicht abmeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.
- (2) Die im Rahmen der Anmeldung vereinbarten Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Betriebsstörung, höhere Gewalt) oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund sowie bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu bezahlen.
- (3) In Sonderfällen (u.a. besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Corona-Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach § 4 anteilig erhoben werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Dußlingen, 15.05.2020

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.